Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

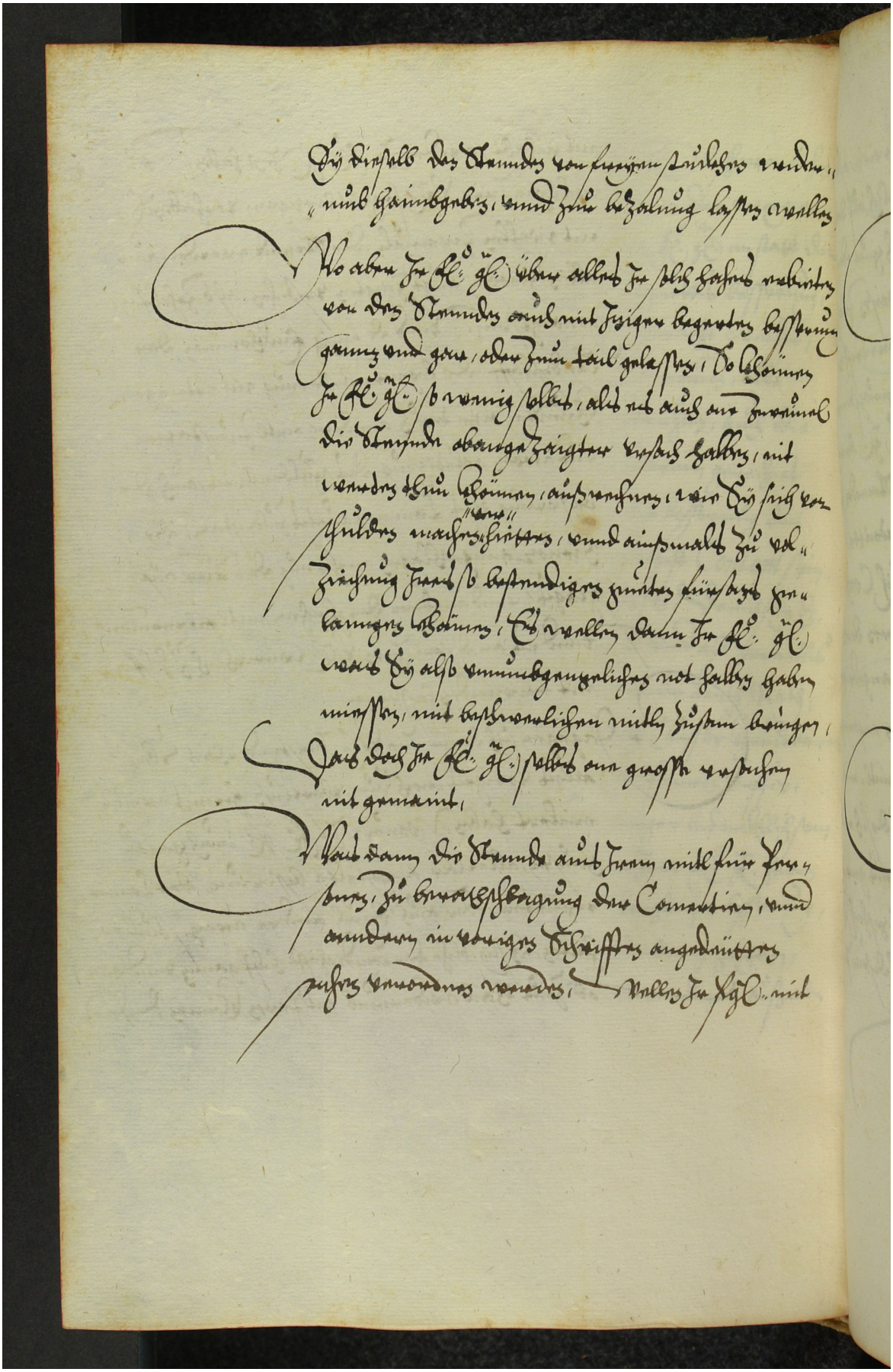

Sy dieselb der Stennder von furnemen Sachen werden,
„und Hainbgehen, und zur bezalung lasten wellen.

Wo aber Ihr Kh. Gn. über alles Ihr selbs Hofgesind verhinter
von den Stennden auch mit Ihrer begnadung bestemt
ganz und gar, oder zum teil gelassen, So können
Ihr Kh. Gn. sich wenig selbst, als wol auch aus Ihrem
die Stennde abergetrigter Ersach halben, mit
wenden dem Khönnen, aufnemen, wie Sy sich von
Ihrer „ers“ nachst Hietten, und ainpmalb zu ver-
richtung Ihrer bestendigen gnedigen Hinsatz ge-
langen khönnen, Es wellen dann Ihr Kh. Gn.
wegen Sy also unumbgangenlichen not halben haben
müssen, mit beschwerlichen mitln Zustem bringen,
Das doch Ihr Kh. Gn. selbst an grosse versehen
nit gemaint,

Nach dem die Stennde auch Ihrer mitl hier Ihre
sitzen, zu bewerkstelligung der Commission, und
anderen in vorigen Schrifften angedeutten
sachen verordenen werden, Wellen Ihr Kgl. mit